

H – Hochschullehrgänge

Hochschullehrgänge bezeichnen kurze bzw. bis max. sechs Semester dauernde Ausbildungen an Universitäten, Privatuniversitäten, Pädagogischen Hochschulen (in diesen Einrichtungen auch vielfach als „Universitätslehrgang“ bezeichnet) und Fachhochschulen (hier werden sie häufig „Weiterbildung“, „Weiterbildungs-Studium“ oder auch „Fachhochschullehrgang“ genannt). Sie dienen zur **Fort- und Weiterbildung**. Hochschullehrgänge können auch von außeruniversitären Rechtsträgern (wie z. B. dem WIFI oder BFI) angeboten werden, dies jedoch nur als gemeinsames Studienprogramm mit einer (fach)hochschulischen Einrichtung.

Die **Zugangsvoraussetzung** ist im Allgemeinen ein abgeschlossenes Studium oder eine einschlägige Berufserfahrung. Die genauen Voraussetzungen zum Besuch werden jedoch von der jeweiligen Bildungsinstitution festgelegt. Um vor allem Berufstätigen die Teilnahme zu ermöglichen, finden Hochschullehrgänge zumeist am **Abend** oder in **Blockveranstaltungen** (insb. an Wochenenden) statt.

Hochschullehrgänge haben einen **festen Studienplan**, der Zielsetzung, Dauer und die Voraussetzung für die Zulassung umfasst. Dabei liegt es im alleinigen Ermessen der jeweiligen Einrichtung, welchen Inhalt und welche Rahmenbedingungen der Lehrgang enthält. So gibt es Hochschullehrgänge für Bildung, Soziales, Gesundheit, Wirtschaft, Kommunikation, Recht u.v.m.

Abschluss

Absolventen/Absolventinnen von Hochschullehrgängen können verschiedene Abschlüsse erwerben. Häufig wird ein Mastertitel **Master of Science – MSc** verliehen. Ein **Master of Business Administration** wird dann vergeben, wenn es sich um einen international vergleichbaren, betriebswirtschaftlichen Lehrgang handelt. Den **Master of Advanced Studies – MAS + in Klammern angeführter entsprechender Fachbereich** erhalten Absolventen/Absolventinnen, wenn als Zugangsvoraussetzung ein Abschluss eines facheinschlägigen Diploms bzw. einer Qualifikation gefordert ist.

Alle diese Titel können in Urkunden eingetragen werden, sie sind jedoch **nicht Teil des dreistufigen Systems des Europäischen Hochschulraums** (Bachelor-Master-PhD). Mit einem Mastertitel, der durch einen Hochschullehrgang erworben wurde, sind somit nicht alle Berechtigungen verbunden, die mit einem Mastertitel eines regulären Studiengangs erworben werden. So können Master-Absolventen/Absolventinnen eines Hochschullehrgangs z. B. nicht automatisch für ein Doktorat inskribieren.

Akademischer + den Inhalt des Hochschullehrgangs charakterisierender Zusatz bezeichnet Abschlüsse eines Hochschullehrgangs, bei denen der Mastergrad nicht zur Anwendung kommen kann, der Lehrgang aber mindestens 30 Semesterwochenstunden (60 ECTS) umfasst. Es handelt sich dabei um keinen akademischen Grad, sondern um eine akademische Berufsbezeichnung, die nicht in Urkunden aufscheint.

Kosten

Hochschullehrgänge sind in der Regel kostenpflichtig. Die Beiträge werden vom jeweiligen Anbieter festgelegt und können sich – je nach Umfang und Inhalt des Lehrganges – durchaus im fünfstelligen Bereich bewegen. Für Lehrer/innen gibt es auch kostenlose Hochschullehrgänge, die diese als Fort- oder Weiterbildung besuchen.

Lehrgänge universitären Charakters

Lehrgänge universitären Charakters wurden mit 2012 eingestellt. Sie wurden ausschließlich von außeruniversitären Bildungseinrichtungen angeboten. Absolventen/Absolventinnen dieser Lehrgänge erhielten entweder den Mastertitel **Master of Science – MSc** oder **Akademische/r + einen den Lehrgang inhaltlich charakterisierenden Zusatz**. Master-Absolventen/Absolventinnen dieser Lehrgänge erwerben nicht dieselben Berechtigungen wie Masterabschlüsse regulärer Studiengänge.

Weiterführende Informationen

- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der geltenden Fassung
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20002128/UG%2c%20Fassung%20vom%2019.12.2019.pdf>
- Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, in der geltenden Fassung
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10009895/FHStG%2c%20Fassung%20vom%2019.12.2019.pdf>
- Bundesgesetz über Privatuniversitäten (Privatuniversitätengesetz – PUG), BGBl. I Nr. 74/2011
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20007385/PUG%2c%20Fassung%20vom%2019.12.2019.pdf>